



Weisung für den sport- und notfallmedizinischen Dienst für die Swiss League

1. Ziel

Ziel dieser Weisungen ist es, den medizinischen Dienst auf Club-Ebene festzulegen.

2. Personelle und infrastrukturelle Anforderungen an den sportmedizinischen Dienst

2.1. Personelle Anforderungen

- Club-Arzt
- Platz-Arzt
- Andere ärztliche Mitarbeiter
- Physiotherapeut / Masseur
- Rettungssanitäter

2.2. Infrastrukturelle Anforderungen

- Zimmer für die Behandlung von Notfällen
- Raum für die Doping-Kontrolle

3. Personelles

3.1. Club-Arzt

3.1.1. Fachliche Anforderungen

- Sport-Mediziner mit Schweizerischem Facharzt oder gleichwertiger ausländischer Ausbildung.
- Fähigkeitsausweis Sportmedizin SGSM (allenfalls in Ausbildung dazu)

3.1.2. Aufgaben

- Durchführung der jährlichen medizinischen Abklärungen und der sportärztlichen Untersuchung der Spieler vor Saisonbeginn gemäss dem Dokument «medizinische Abklärungen vor Saisonbeginn».
- Führung einer Krankengeschichte für jeden Spieler
- Vollzug von präventiven Massnahmen (Hygiene, Impfungen, Ernährung, Zahn- und Halsschutz); Return to play Protokoll bei Commotio



- Verantwortung für den medizinischen Dienst bei Heimspielen: für die Heim- und bei Bedarf der Gastmannschaft
- Je nach Organisation des Stadion- Notfalldienstes kann er auch die Funktion des Platzarztes (Zuschauer) übernehmen.
- Beratung in medizinischen und leistungsphysiologischen Belangen
- Führung und Instruktion des medizinischen Staffs (Platz-Ärzte, andere ärztliche Mitarbeiter, Physiotherapeuten, Masseur, Samariter, Ambulanz-Personal)
- Sicherstellen der Einhaltung der Doping-Richtlinien
- Ansprechpartner der NM-Ärzte (Verbandsärzte) des SIHF
- Teilnahme, mit seinem ärztlichen Staff, am Medical-Day der SIHF
- Der Clubarzt ist verantwortlich, dass der Club über ein medizinisches Notfallkonzept verfügt. Das Konzept ist vor Saisonbeginn zu überprüfen und dem Sicherheitsdienst und dem einzusetzenden medizinischen Notfallpersonal zur Kenntnis zu bringen.

3.1.3. Stellung

- Der Club-Arzt handelt nach den medizinischen und ethischen Grundsätzen der Standesorganisation in eigener Verantwortung.
- Der Club-Arzt wird von der Technischen Kommission des Clubs / Gesellschafters in medizinischen Belangen als Berater zugezogen und nimmt bei Bedarf an deren Sitzungen teil.
- Gegenüber der medizinischen Kommission der SIHF ist er für die Durchführung der jährlichen sportmedizinischen Abklärungen verantwortlich (siehe Dokument «medizinische Abklärungen vor Saisonbeginn».).
- Der Club-Arzt wird vom Club für den aufgeführten Aufgabenbereich angestellt; die Festlegung der Bedingungen des Anstellungsverhältnisses ist Sache des Clubs / Gesellschafters (Teilzeit-Mitarbeit oder Mandatsverhältnis).
- Die medizinischen Weisungen und Entscheide des Club-Arztes sind für alle Club-Mitglieder verbindlich. Bei Missachtung übernimmt der Club / Gesellschafter die volle Verantwortung für allfällige Probleme und Konsequenzen.
- Der Club / Gesellschafter schliesst für den Club-Arzt eine adäquate Berufs-Haftpflichtversicherung ab (falls der Club-Arzt bereits eine solche Versicherung besitzt, übernimmt der Club / Gesellschafter einen Teil der Prämie).
- Arzt-Geheimnis: Jeder Spieler unterschreibt bei Stellenantritt im Club / beim Gesellschafter eine Erklärung, in der er den Club-Arzt vom Arzt-Geheimnis entbindet, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Club-Arztes notwendig ist.

3.2 Platz-Arzt

3.2.1. Fachliche Anforderungen



- Diplomierter Arzt mit Erfahrung in Notfall-Medizin, wenn möglich mit Fähigkeitsausweis Sportmedizin SGSM.
- Platz-Arzt und Club-Arzt können, müssen aber nicht, identisch sein

3.2.2. Aufgaben

Stellt gemäss dem Konzept des Club-Arzt den Sanitätsdienst für die Heim- und für die Gast-Mannschaft sowie alle Zuschauer sicher, dies in Zusammenarbeit mit dem nicht-ärztlichen Sanitätspersonal.

3.3. Andere ärztliche Mitarbeiter

Der Club-Arzt arbeitet eng mit Kollegen anderer Fachrichtungen (ORL, maxillofaziale Chirurgie, Zahnarzt, Augenarzt, orthopädische Chirurgie, etc.) zusammen. Die Anwesenheit oder rasche Verfügbarkeit, insbesondere eines Zahnarztes an den Meisterschaftsspielen ist wünschenswert; der diensttuende Zahnarzt der Region ist dem Platzarzt bekannt.

3.4. Physiotherapeut / Masseur

3.4.1. Unterstellung

Der Physiotherapeut / Masseur untersteht administrativ dem Club und fachtechnisch dem Club-Arzt.

3.4.2. Aufgaben

Der Physiotherapeut / Masseur ist gemäss Anweisungen des Club-Arzt für die fachgemässe medizinische Pflege der Spieler und, bei Bedarf, des Betreuerstabes zuständig. Er unterstützt den Club-Arzt in der Einhaltung der Hygiene-Massnahmen im Umfeld der Mannschaft, der Dopingvorschriften von Antidoping Schweiz sowie in Ernährungs- und Regenerationsbelangen.

3.5. Rettungssanitäter und anderes nicht medizinisches Hilfspersonal

Rettungssanitäter und anderes nicht medizinisches Hilfspersonal unterstehen während ihres Einsatzes fachtechnisch dem Club- beziehungsweise dem Platz-Arzt. Ihr Aufgebot ist Angelegenheit des Clubs / Gesellschafters nach Absprache mit dem Club-Arzt (siehe Punkt 3.1.2. und 4.1.)

4. Infrastruktur

Die Anforderungen an die Infrastruktur basieren auf den Richtlinien des IIHF. Bei offiziellen Spielen (Regular Season, Playoffs, Ranking Round, Playouts, Ligaqualifikation, offizielle Testspiele) müssen folgende Punkte erfüllt sein:

4.1. Verfügbarkeit

- In jedem Eishockey-Stadion muss ein sowohl vom Spielfeld als auch von ausserhalb des Spielfelds mit einer Rollbahre gut erreichbares, geheiztes und gut beleuchtetes Notfall-Zimmer verfügbar sein.



- Während einem Spiel müssen mindestens zwei mit den medizinischen Notfallmassnahmen und der lokalen Sanitäts-Infrastruktur vertraute Personen vor Ort sein und ein Rettungswagen innert 10 Minuten vor Ort zur Verfügung stehen.

4.2. Notwendiges Material / Inventar

- Fließendes Wasser
- Verstellbare Untersuchungsliege
- Genügend Licht für chirurgische Kleinereingriffe
- Wundversorgungs-Set inklusive Lokalanästhesie
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffapparat inklusive Beatmungsausrüstung
- Intubationsbesteck
- Semiautomatischer Defibrillator
- Blutdruckmessgerät, Stethoskop, Taschenlampe, Otoskop, Ophthalmoskop
- Zahnarzt-Notfall-Set
- Gängige Notfallmedikamente
- Genügend Desinfektions- und Verbrauchsmaterial
- Tragbahre, Schaufelbahre, Halskragen
- Telefon mit externer Linie

4.3. Doping-Kontrollraum

- gemäss Vorgabe von Antidoping Schweiz (siehe Merkblatt Antidoping)